

99083001011008

Name: Namensänderung für Kinder - Namenserteilung durch einen wiederverheirateten Elternteil und dessen Ehegatten (Einbenennung)

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791625/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011008
Leistungsbezeichnung I	Name: Namensänderung für Kinder - Namenserteilung durch einen wiederverheirateten Elternteil und dessen Ehegatten (Einbenennung)
Leistungsbezeichnung II	Name: Namensänderung für Kinder - Namenserteilung durch einen wiederverheirateten Elternteil und dessen Ehegatten (Einbenennung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Ehename, Ehenamen, Eheschließung, Nachname, Name, Elternteil, Partnerschaft, Kind/Kinder

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/
Teaser	Ich habe geheiratet und mein Kind aus einer früheren Partnerschaft soll auch den neuen Namen führen.
Volltext	Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder hinzufügen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes • aktueller Auszug aus dem Eheregister des erklärenden Elternteils • Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt • Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat • Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden (erhältlich beim zuständigen Jugendamt) • Ggf. Nachweis, dass keine Sorgerechtserklärung abgegeben wurde
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind muss noch minderjährig und unverheiratet

Modul	Sachverhalt
	<p>sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind muss sich im gemeinsamen Haushalt aufhalten. • Ggf. ist noch die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich.
Kosten	<p>Gebühr: 40€ Beurkundung der Erklärung, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist</p> <p>Gebühr: 73€ Beurkundung der Erklärung, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist</p> <p>Gebühr: 13€ Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung</p> <p>Gebühr: 7€ weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden</p> <p>Gebühr: 13€ Geburtsurkunde</p> <p>Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei</p>
Verfahrensablauf	Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen